

2. Das Oberste Gericht als oberstes Leitungsorgan.

a) Indessen erschöpft sich die Stellung des Obersten Gerichts darin nicht. Vor allem ist 7 ihm die Leitung der Rechtsprechung übertragen (Art. 93 Abs. 2 Satz 1). Diese Aufgabe beruht nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 384) auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7—14 zu Art. 2) und seiner Anwendung auf die Tätigkeit der Gerichte. Sie bedeutet, daß nicht nur auf der Grundlage der Rechtsnormen Recht gesprochen wird, sondern auf deren Anwendung von oben her Einfluß genommen wird. Die Einflußnahme besteht nicht darin, daß auf die Entscheidung von Einzelfällen eingewirkt wird. Vielmehr wird für eine einheitliche Anwendung des Rechts durch alle Gerichte, d. h. also durch die staatlichen und die gesellschaftlichen Gerichte generell gesorgt. Die Leitung impliziert aber die nachgehende Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen, die im Wege der Kassation (s. Rz. 33 zu Art. 93) zu deren Aufhebung führen kann.

b) Das GVG von 1974 (§ 20 Abs. 1) nimmt Art. 93 Abs. 2 Satz 1 auf. Darin ist indes- 8 sen nicht die Verfassung, sondern sind nur die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften als Grundlage der Leitung der Rechtsprechung genannt. Der Grund ist nicht ersichtlich. Bedeutung hat die Auslassung nicht. Vielleicht handelt es sich nur um einen redaktionellen Fehler.

c) Das GVG von 1974 (§ 20 Abs. 2) macht zum Gegenstand der Sicherung durch die 9 Leitung der Rechtsprechung nicht nur die einheitliche Anwendung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, sondern auch deren Auslegung. Das Oberste Gericht ist also zur Interpretation der einfachen Gesetzgebung, nicht aber der Verfassung befugt. Letztere Funktion liegt allein bei der Volkskammer (Art. 89 Abs. 3 Satz 2, s. Rz. 17 ff. zu Art. 89). Das Oberste Gericht darf keine Normenkontrolle ausüben. »Das heißt, das Oberste Gericht besitzt kein Prüfungsrecht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Volkskammer. Die strikte Bindung des Obersten Gerichts an die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ist Ausdruck der Einheit der Staatsmacht und der uneingeschränkten Verwirklichung der Volkssouveränität durch das oberste Machtorgan« (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 382).

d) Entsprechend der Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung hat das Ober- 10 ste Gericht auch die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse zu gewährleisten (§15 Abs. 1 GGG⁶).

3. Das Leitungssystem.

a) Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 obliegt die Leitung der Rechtsprechung dem Obersten 11 Gericht. Unter dessen Leitung sind aber auch die anderen staatlichen Gerichte an ihr beteiligt. Die Bezirksgerichte leiten die Tätigkeit der Kreisgerichte und der gesellschaftlichen Gerichte im Bezirk »zur Gewährleistung der einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung« und sichern die Erfüllung der Leitungsaufgaben an den Kreisgerichten (§ 29 Abs. 2 GVG). Die Kreisgerichte haben die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte im Territorium zu gewährleisten. Sie leiten die Tätigkeit der Schiedskommissionen an und qualifizieren deren Mitglieder für die Lösung ihrer

⁶ Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).